

## ▣ GESELLSCHAFTEN

# Dr. Amann KG 8: Grundbuchsperrn bleiben bestehen

Gericht in Zug bestätigt Entscheidung der Staatsanwaltschaft  
30.03.2014 von Tilman Welther

▣ **Urteil.** Das Obergericht Zug (Schweiz) hat mit Urteil vom 13. März eine Beschwerde des Liquidators Kurt Stöckli als unbegründet abgewiesen (Az.: BS 2013 89). Bereits im September vergangenen Jahres beantragte Stöckli bei der Schweizer Staatsanwaltschaft die Aufhebung der Grundbuchsperrn, was aber im November abgewiesen wurde. Jetzt wurde auch die daraufhin bei Gericht eingereichte Beschwerde abgewiesen. Dieses Urteil und insbesondere die Urteilsbegründung, verdeutlichen die gegensätzlichen Positionen der Handelnden. Während Kurt Stöckli als Liquidator seine eigenen Interessen, nämlich die Liquidation, vertritt, die mit denen von Jürgen Amann und dem Hotelmanager Seiler übereinstimmen, wehren sich die 350 Gesellschafter seit 2007 gegen den Verlust ihres Kapitals. Das Obergericht erkannte: „Hinter den Grundbuchsperrn steht das sozioethische Gebot, dass sich strafbares Verhalten nicht lohnen soll. Diesem Grundsatz widersprechen die Ausführungen von Kurt Stöckli, wonach sich die Gläubiger im Rahmen des Nachlassliquidationsverfahrens der KG VIII aus dem Verwertungserlös im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für ihre Forderungen bezahlt machen können, während lediglich ein allfälliger Überschuss den Anlegern der KG VIII zu Gute käme.“

**Eigentumsverhältnisse.** Das Gericht folgte der damaligen Argumentation der Staatsanwaltschaft, dass der Erwerb und der Ausbau des Hotels samt zugehöriger Residenz mit Anlegergeldern finanziert worden sei und den Anlegern entsprechender Gegenwert in Immobilien zustünde: „Unbestritten ist, dass das Eigenkapital für die Liegenschaftskäufe von den Treugeber-Kommanditären der KG VIII aufgebracht wurde.“ Deshalb sei die Aufrechterhaltung der Grundbuchsperrn nach wie vor gerechtfertigt. Der Argumentation Stöcklis, dass allein die Beschwerdeführer (die im Grundbuch eingetragenen Gesellschaften KG VIII und KG IX) Eigentümer der Immobilie seien und ihre „Herausgabe an die Anleger somit von vornherein ausgeschlossen“ sei, „da diese an den Liegenschaften zu keinem Zeitpunkt und somit auch heute nicht dinglich berechtigt seien“, mochte sich das Gericht nicht anschließen. Stöckli möchte, wie Amann, Rechte für Personengesellschaften, hier die beiden Beteiligungsgesellschaften KG VIII und KG IX, geltend machen, schließt aber die betroffenen Gesellschafter aus beziehungsweise agiert gegen sie.

**Ende gut, alles gut?** Jürgen Amann hatte in der Vergangenheit bereits mehrfach erfolglos versucht, die 2007 zum Schutz der 350 Gesellschafter der Dr. Amann & Co. VIII KG von der Staatsanwaltschaft Zug verfügten Grundbuchsperrn aufheben zu lassen. Die Gesellschafter wehrten sich jedoch bislang erfolgreich dagegen und konnten damit entgegen anderslautender – fragwürdiger – Auffassung durchaus auch in der Schweizer Justiz ihre Eigentumsrechte an der Hotelimmobilie reklamieren.

**Das Obergericht Zug erhebt mit diesem Urteil das schützenswerte Interesse der 350 Geschädigten über die Begehrlichkeiten des Nachlassverwalters Kurt Stöckli.**